

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011  
Vom 6. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NWS. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 14. Juni 2013 (GV. NRW, S. 272), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms - Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 86/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. November 2013 (AB Uni 2013/ 41; AB FH 62/2013), wird wie folgt geändert:

**1.** Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"Das Praxissemester und die darin zu erbringende Prüfungsleistung werden in einer Ordnung für das Praxissemester geregelt, die der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität als Ordnung der Universität erlässt. Sie kann von dieser Ordnung abweichende Regelungen des Prüfungsverfahrens treffen."

**2.** Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 5 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung studierten Fach nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus."

**3.** In § 18 Abs. 7 Satz 1 wird nach "ein" angefügt:

"; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte".

4. In § 25 Satz wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Masterstudium gemäß dem LABG 2009 mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Berufskollegs aufgenommen haben."

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH), in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 02. Juni 2014.

Münster, den 6. Juni 2014

Die Rektorin der Westfälischen  
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der  
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski